

Überwachung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg

Handlungsorientierung für Wasserversorger

(Stand 28.11.2016)



Autoren

Niklas Zigelli, DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg, Stuttgart

Joachim Kiefer & Sebastian Sturm, DVGW-Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe

Diese Handlungsorientierung ist für Wasserversorger verfasst, die

- ihr Wasserschutzgebiet effektiv und praxisnah überwachen,
- die zuständigen Behörden bei der Überwachung unterstützen,
- einen nachhaltigen Ressourcenschutz sicherstellen und
- die Versorgungssicherheit wahren

möchten.

Das hier vorliegende Dokument beschreibt den organisatorischen Rahmen der Überwachung von Wasserschutzgebieten. Es richtet sich vor allem an Entscheidungsträger und Führungskräfte. Ergänzend (siehe Abbildung 1) werden folgende Themenbereiche als praktische Arbeitshilfen mit Bildern und Kopiervorlagen aufbereitet:

- Landwirtschaft (**verfügbar**)
- Industrie und Gewerbe (**verfügbar**)
- Objektschutz (in Vorbereitung)
- Stellungnahme zu Vorhaben im Wasserschutzgebiet (in Vorbereitung)

Die Arbeitshilfen richten sich vor allem an den ausführenden Mitarbeiter vor Ort.



Abbildung 1: Dokumentenhierarchie

Die Arbeitshilfen sind im Word-Format auf der Homepage der DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg (<http://www.dvgw-bw.de/themen/wasser>) verfügbar.

Gesetzeslage

Die Pflicht des Wasserversorgers zur Mitwirkung bei der Überwachung von Wasserschutzgebieten ist in der TrinkwV §14 Abs. 4, im WG §45 Abs. 6 und ggf. in der Wasserschutzgebietsverordnung verankert. Der Wasserversorger ist verpflichtet

- die Schutzzonen des Wasserschutzgebietes regelmäßig (mind. jährlich) zu begehen,
- dies zu dokumentieren und die Aufzeichnungen 10 Jahre verfügbar zu halten und
- die zuständige Behörde unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Behörde erfordern können.

Zusätzlich verpflichteten sich die Wasserversorger in der kommunalen Kooperationsvereinbarung vom 15. Dezember 1998 (Land Baden-Württemberg, Städtetag BW, Gemeindetag BW, VGW (heute VfEW), VKU und DVGW) zur aktiven Mitwirkung bei der Überwachung ihrer Wasserschutzgebiete.

Zuständigkeiten

Im Zuge der Allgemeinen Gewässeraufsicht ist die Untere Wasserbehörde federführend für die Überwachung von Wasserschutzgebieten zuständig (WHG §100, §101 und WG §75). In der Regel ist diese beim Landratsamt angesiedelt. Die Untere Wasserbehörde besitzt das Recht, geeignete Nachweise zur Einhaltung der Gesetze gegen Grundwasserverschmutzung von vermeintlichen Verursachern einzufordern und Verstöße (z.B. gegen die Wasserschutzgebietsverordnung) zu sanktionieren. Dieses unmittelbare Recht besitzt ein Wasserversorger nicht. Stellt ein Wasserversorger Missstände fest, ist er verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Je nach Art des Missstandes sind folgende Behörden zuständig (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Zuständige Behörden bei der Überwachung von Wasserschutzgebieten

Baustein ¹	Beispiel	Zuständige Behörde
Ortsbegehung im Wasserschutzgebiet	nicht ordnungsgemäße Landwirtschaft	Untere Wasserbehörde, Amt für Landwirtschaft
	Missstand bei Industrie-/Gewerbeanlage	Untere Wasserbehörde, Gewerbeaufsicht
Objektschutz für Anlagen der Wasserversorgung	Verdacht auf Einbruch	Polizei
	Verunreinigung Schutzzone I	Untere Wasserbehörde
Stellungnahme zu Vorhaben im Wasserschutzgebiet	Erweiterung eines Gewerbegebietes	Untere Wasserbehörde
Messnetz zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit	Überschreitung von Grenzwerten	Gesundheitsamt, Untere Wasserbehörde

Dem Wasserversorger sollten die aktuellen Kontaktdaten des jeweiligen behördlichen Ansprechpartners vorliegen.

Auf Seiten des Wasserversorgers ist die technische Führungskraft (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 1000) für die Überwachung des Wasserschutzgebietes verantwortlich. Wird die Trinkwasserversorgung direkt von der Gemeinde betrieben, ist der Bürgermeister für die Überwachung verantwortlich.

Grundsätzlich sollte die Überwachungsstrategie in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Wasserversorger abgestimmt werden. Kooperationen und Projekte (z.B. mit der Landwirtschaft) schaffen bei den Beteiligten Sensibilität und Akzeptanz für den Grundwasserschutz.

Bausteine der Überwachung von Wasserschutzgebieten

Die umfassende Überwachung eines Wasserschutzgebietes setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

- **Ortsbegehung** im Wasserschutzgebiet
- **Objektschutz** für Anlagen der Wasserversorgung
- **Stellungnahme** zu Vorhaben im Wasserschutzgebiet
- **Messnetz** zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit
- Öffentliche **Wahrnehmung & Meldekette**

¹ Die Bausteine der Überwachung von Wasserschutzgebieten sind im folgenden Kapitel beschrieben.

Die Bausteine unterstützen die Überwachung zu unterschiedlichen Zeitpunkten (siehe Abbildung 2). Die Bausteine vor einem Ereignis (z.B. Verkehrsunfall, Brand, nicht ordnungsgemäße Gülleausfuhr) tragen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers bei. Ist das Ereignis bereits passiert und der Schadensfall (Verschmutzung Grund-/Rohwasser) eingetreten, kann der Schaden durch die Bausteine nur noch reduziert werden. Zusätzlich unterscheiden sich die Bausteine in der Direktheit der Überwachung. So tragen manche Bausteine direkt (z.B. Objektschutz) und andere nur indirekt (z.B. Überwachungsmessnetz) zur Überwachung von Wasserschutzgebieten bei.

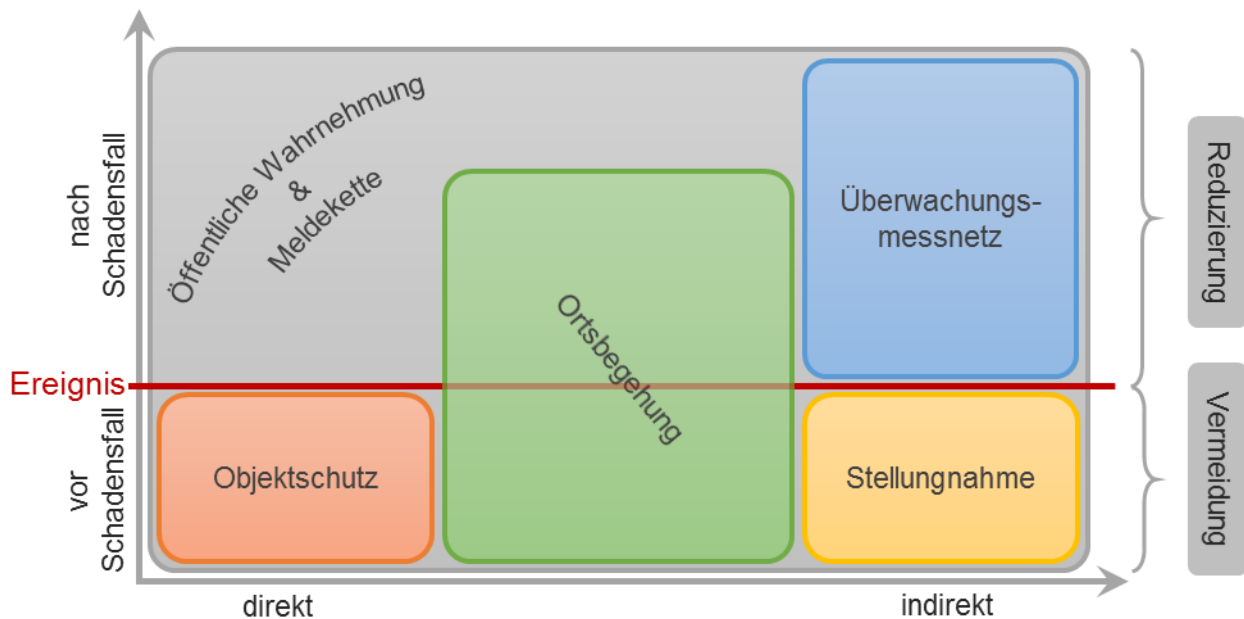


Abbildung 2: Konzeptionelle Darstellung der Bausteine einer umfassenden Überwachung von Wasserschutzgebieten

Die Bausteine werden im Folgenden näher beschrieben.

Ortsbegehung im Wasserschutzgebiet

Was	Begehung und Besichtigung von Flächen, Anlagen, etc.
Wo	Wasserschutzgebiet: im Besonderen Schutzzone I und II, Problem- und Sanierungsgebiete
Wann²	Schutzzone I: monatlich Schutzzone II: vierteljährlich Schutzzone III: jährlich
Kontakt	Je nach Missstand: Untere Wasserbehörde, Amt für Landwirtschaft (WSG-Berater), Gewerbeaufsicht
Regelwerk	DVGW-Arbeitsblatt W 101 (Kapitel 6 und 7) DVGW-Hinweis W 1001, DVGW-Hinweis W 1001-B2

Die Ortsbegehung trägt zur Überwachung des Wasserschutzgebietes bei durch das

- Erkennen von Missständen und Auffälligkeiten
- Präsenz zeigen im Wasserschutzgebiet
- Informieren und Sensibilisieren der Bevölkerung für die Belange des Grundwasserschutzes

² gemäß Kooperationsvereinbarung 15. Dezember 1998

Das Begehen des Wasserschutzgebietes (v.a. der Schutzzone III) ist zeitaufwändig. Es ist jedoch die beste Möglichkeit ein aussagekräftiges Gefühl für die Risiken im Wasserschutzgebiet zu entwickeln.

Vorgehen

Generell sind Flächen, Anlagen, etc. mit erhöhtem Risiko für das Grund- und Rohwasser bevorzugt zu begehen. Um die Objekte der Begehung nachvollziehbar zu priorisieren, ist es sinnvoll eine Bewertung des Wasserschutzgebietes (beschrieben in W 1001 und W 1001-B2) durchzuführen. Die Bewertung des Wasserschutzgebietes umfasst die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung. In der Gefährdungsanalyse werden Nutzungen und Handlungen im Wasserschutzgebiet erfasst und in der Risikoabschätzung hinsichtlich ihres Risikos für die Trinkwasserversorgung bewertet. Hierbei ist besonders den Schutz zonen I und II Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei der Bewertung des Wasserschutzgebietes finden sich wichtige Informationen in der Wasserschutzgebietsverordnung und dem Wasserschutzgebietsgutachten. Zusätzlich können folgende Anlaufstellen eine wertvolle Hilfe sein:

- Mitarbeiter mit Erfahrung und Ortskenntnis
- Landratsamt, Gewerbeaufsicht und Wasserschutzgebietsberater
- Polizei und Feuerwehr
- Straßenbaulastträger

Mustertabellen und Dokumentationshilfen für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung finden Sie hier:

- ☞ Umweltbundesamt: Das Water-Safety-Plan-Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen (Arbeitshilfe C, Tabelle 11, Dokumentationshilfen I und II)
<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/das-water-safety-plan-konzept-fuer-kleine>

Werden bei einer Ortsbegehung Missstände festgestellt, sind diese unverzüglich an die zuständige Behörde (siehe Tabelle 1) zu melden. Die Ortsbegehungen sind zu dokumentieren und die Aufzeichnungen 10 Jahre lang verfügbar zu halten.

- ☞ Arbeitshilfe „Dokumentation von Ortsbegehungen“ siehe Anhang

Im DVGW-Arbeitsblatt W101 (Kapitel 6) werden sieben Sektoren aufgezählt, von denen Beeinträchtigungen für das Grundwasser ausgehen können. Für die beiden Sektoren „Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung“ und „Industrie und Gewerbe“ bietet sich die Ortsbegehung als Überwachungsinstrument an, da Missstände durch Beobachtung erkannt werden können. Diese beiden Sektoren werden deshalb im Folgenden näher beleuchtet.

Landwirtschaft

In Deutschland wird die Benutzung von Düngemitteln und sonstigen Hilfsstoffen auf landwirtschaftlichen Flächen durch das Düngegesetz (DüG) und die Düngeverordnung (DüV) geregelt. Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln regeln das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV). Zusätzlich gilt in den Wasserschutzgebieten Baden-Württembergs die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO). Diese Rechtsnormen regeln u.a. die Termine und Orte des Ausbringverbotes für Düngemittel.

- ☞ Weiterführenden Informationen siehe Dokument „Arbeitshilfe Landwirtschaft“ (verfügbar)

Wasserversorger können landwirtschaftlichen Flächen erwerben und ggf. verpachten, um die Nutzungsform und die Bewirtschaftungsintensität (z.B. Dauergrünland, extensive Landwirtschaft) festzulegen. Dies ist eine sehr effektive, jedoch sehr teure Möglichkeit, die Stoffeinträge der Landwirtschaft in das Grundwasser zu verringern.

Industrie und Gewerbe

Um die Risiken in einem Wasserschutzgebiet besser kennenzulernen, kann es sinnvoll sein, Industrie- und Gewerbeanlagen zu besichtigen. Dafür sind immer das Einverständnis des Betreibers und ein vereinbarter Termin erforderlich.

Mit einem Risiko für das Grundwasser verbunden sind Industrie- und Gewerbeanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet werden. Alle diese Handlungen werden durch die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffen (VAwS) geregelt. Ob und in welchem Umfang ein Stoff wassergefährdend ist, wird in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) festgelegt. Zuständig für die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Gewerbeaufsicht.

☞ Weiterführenden Informationen siehe Dokument „Arbeitshilfe Industrie und Gewerbe“ (verfügbar)

Objektschutz für Anlagen der Wasserversorgung

Was	Schutz und Sicherung
Wo	Schutzzone I, Gebäude/Anlagen der Wassergewinnung
Wann	Ganzjährig
Kontakt	Je nach Missstand: Polizei oder Untere Wasserbehörde
Regelwerk	DVGW-Merkblatt W 1050, DVGW-Arbeitsblatt W 101 (Kapitel 8), DVGW-Arbeitsblatt W 122 (Kapitel 5.2)

Der Objektschutz trägt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Rohwassers bei. Zu schützen sind die Schutzzone I (Fassungsbereich) und die Anlagen der Wassergewinnung. Beispiele von Beeinträchtigungen sind z.B. Verunreinigung mit Fäkalien oder mutwillige Schadstoffeinführung in der Schutzzone I und Beschädigung oder Zerstörung der Wassergewinnungsanlage.

Folgende Maßnahmen können zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen beitragen:

- Erwerb der Flächen der Schutzzone I
- Begrünung der Schutzzone I mit einer Grasdecke und Vermeidung von Gehölzbewuchs
- Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten (z.B. Einzäunung)
- Installation von Objektschutzeinrichtungen (z.B. einbrucherschwere Schließeinrichtung, Alarmgeber mit Signalweiterleitung, Überwachungskamera, Bewegungsmelder) für Wassergewinnungsanlagen gegen unbefugtes Betreten.

☞ Weiterführenden Informationen siehe Dokument „Arbeitshilfe Objektschutz“ (in Vorbereitung)

Stellungnahme zu Vorhaben im Wasserschutzgebiet

Was	Fachliche Stellungnahme zu Maßnahmen im Wasserschutzgebiet mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwassers
Wo	Wasserschutzgebiet
Wann	Ganzjährig
Kontakt	Untere Wasserbehörde
Regelwerk	-

Ein Wasserversorger ist als Träger öffentlicher Belange von der Genehmigungsbehörde (i.d.R. Untere Wasserbehörde) bei Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) zu informieren, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Eine diesbezügliche Sensibilisierung Genehmigungsbehörde sollte vom Wasserversorger angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Wasserschutzgebiete mit städtischer Besiedelung.

In einer Stellungnahme wird auf Grundlage der Wasserschutzgebietsverordnung die Maßnahme im Hinblick auf den Grundwasserschutz bewertet und ggf. Bedenken geäußert. Zusätzlich können Vorschläge zur Minimierung der Grundwasserbeeinträchtigung gemacht werden.

☞ Weiterführenden Informationen siehe Dokument „Arbeitshilfe Stellungnahme“ (in Vorbereitung)

Messnetz zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit

Was	Überwachung des Grund-/Rohwassers im WSG durch Beprobung
Wo	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Wassergewinnungsanlage und/oder • im Anstrombereich der Wassergewinnungsanlage und/oder • im Abstrom von Gefährdungen
Wann	Beprobung: regelmäßig und in Abhängigkeit der Fließzeit von der Messstelle zur Wassergewinnungsanlage
Kontakt	Gesundheitsamt, Untere Wasserbehörde
Regelwerk	DVGW-Arbeitsblatt W 108, DVGW-Arbeitsblatt W 129

Ein wichtiger Bestandteil des Messnetzes zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit ist die Beprobung des Rohwassers. In Baden-Württemberg findet dies bereits flächendeckend in Form der Grundwasserdatenbank-Wasserversorgung (<http://www.grundwasserdatenbank.de>) statt.

Besteht Anlass die Beschaffenheit des Grundwassers langfristig zu überwachen, empfiehlt es sich Messstellen in einem Ring um die Wassergewinnungsanlage und/oder im Abstrom von Gefährdungen zu positionieren (vgl. W 108).

Folgende Grundsätze sind bei bestehenden und zu bauenden Messstellen zu beachten. Messstellen sind in Bereiche zu positionieren, die

- innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage liegen
- eine ausreichende Vorwarnzeit garantieren
- möglichst mehrere Schadstofffahnen von Gefährdungen erfassen können³

Messstellen sollten regelmäßig einer Eignungsprüfung (vgl. W 129) unterzogen werden.

³ Weitergehende Informationen finden Sie im Artikel „Risikobasiertes Grundwassermonitoring für Wasserschutzgebiete“ der Zeitschrift energie | wasser-praxis in der Ausgabe 8/2016.

Öffentliche Wahrnehmung & Meldekette

Was	Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden für den Grundwasserschutz
Wo	Wasserschutzgebiet
Wann	Ganzjährig
Kontakt	Anlassbezogen; Beteiligte der Meldekette
Regelwerk	-

Kenntlichmachung Wasserschutzgebiet

Die Schutzzonen sollten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kenntlich gemacht werden (z.B. Beschilderung). Bei der Kenntlichmachung an Verkehrswegen wird zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Verkehr nach dem Verkehrsrecht unterschieden (siehe Tabellen 2 und 3).

Tabelle 2: Kenntlichmachung bei **öffentlichem** Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen



Wo	Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig fahren und diese das Wasserschutzgebiet berühren oder kreuzen (i.d.R. Schutzzone III). Bei größeren Schutzzonen sollte die Beschilderung in der Schutzzone II wiederholt werden.
Wer	Schutzzone II: Wasserversorger Schutzzone III: Straßenverkehrsbehörde auf Hinwirken des Wasserversorgers
Kosten	Schutzzone II: Wasserversorger Schutzzone III: Träger der Straßenbaulast bzw. Eigentümer der Straße
Schild	Zeichen 354 nach StVO: <div style="text-align: center;">  </div>

Tabelle 3: Kenntlichmachung bei **nichtöffentlichem** Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen

Wo	Schutzzone I/II: Auf Straßen, Wegen oder Plätzen mit nichtöffentlichem Verkehr. An oberirdischen Gewässern mit Ausübung des Gemeingebrauchs (z.B. Wassersport, Baden). An Zugängen zur freien Natur, mit regelmäßigem Gebrauch (z.B. Wanderwege).
Wer	Wasserversorger im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer
Kosten	Wasserversorger
Schild	z.B. nichtamtliches Hinweiszeichen: <div style="text-align: center;">  </div>

Eine ergänzende Kenntlichmachung der Schutzzonen (z.B. durch Hecken oder sonstige Bepflanzung) kann je nach örtlichen Verhältnissen sinnvoll sein. Jegliche Kenntlichmachung des Wasserschutzgebietes muss im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer getroffen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Über die Öffentlichkeitsarbeit wird das Bewusstsein der Bevölkerung für den Grundwasserschutz sensibilisiert: Wasser ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein hohes, zu schützendes Gut. Ziel ist, der Verschmutzung des Grundwassers durch die Bevölkerung (z.B. Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen oder Medikamente über Toilette/Ausguss, Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln im Garten, ...) vorzubeugen. Sensibilisierte Bürger übernehmen einen Teil der Überwachung des Wasserschutzgebietes, indem Sie auffällige Missstände an den Wasserversorger oder die Polizei melden.

Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Tag der offenen Tür des Wasserwerkes
- Führung für interessierte Gruppen/Schulklassen durch das Wasserwerk
- geführte Wanderungen durch das Wasserschutzgebiet
- Beteiligung des Wasserversorgers an kommunalen Festen
- Artikel in der kommunalen Berichterstattung z.B. Amts/-Gemeindeblatt
- Broschüre (z.B. beigelegt zur Trinkwasserabrechnung)
- Auslage von Informationsmaterial an öffentlichen Stellen (z.B. Bürgerbüro)
- ansprechende Internetpräsenz

Meldekette

Der Wasserversorger sollte sich darum bemühen, dass er zeitnah und ausreichend von den Behörden zu Vorkommnissen im Wasserschutzgebiet informiert wird, die zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit führen könnten. Dies gilt im Besonderen bei Ereignissen mit einer Freisetzung von größeren Mengen an wassergefährdenden Stoffen (z.B. großer Verkehrsunfall, Gewerbebrand). Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit entsprechender Vereinbarung sollte vor allem mit der Unteren Wasserbehörde, der Polizei und der Feuerwehr angestrebt werden.

Verwendetes DVGW Regelwerk

- DVGW-Arbeitsblatt W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser
- DVGW-Arbeitsblatt W 108: Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten
- DVGW-Arbeitsblatt W 122: Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung
- DVGW-Arbeitsblatt W 129: Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen
- DVGW-Arbeitsblatt W 1000: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern
- DVGW-Hinweis W 1001: Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb
- DVGW-Hinweis W 1001-B2: Sicherheit in der Trinkwasserversorgung - Risikomanagement im Normalbetrieb; Beiblatt 2: Risikomanagement für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung
- DVGW-Merkblatt W 1050: Objektschutz von Wasserversorgungsanlagen

Ansprechpartner

Die vorliegende Handlungsorientierung und die zugehörigen Arbeitshilfen leben von der Beteiligung der Wasserversorgungsunternehmen. Teilen Sie uns Ihre Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit!

Zur Verbesserung der Anschaulichkeit freuen wir uns über Zusendungen von Bildmaterial von Missständen in Wasserschutzgebieten.

Herausgeber

DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg
Schützenstraße 6, 70182 Stuttgart
<http://www.dvgw-bw.de/>

Autoren

Niklas Zigelli
DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg, Stuttgart
zigelli@dvgw-bw.de

Joachim Kiefer
DVGW-Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe
joachim.kiefer@tzw.de

Sebastian Sturm
DVGW-Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe
sebastian.sturm@tzw.de

Wasserschutzgebietsüberwachung – Ortsbegehung

Dokumentation für das Wasserschutzgebiet _____

Grundlagen

- § 45 WG (1/2015)
- § 14 TrinkwV (3/2016)
- kommunale Kooperationsvereinbarung (12/1998)
- Wasserschutzgebietsverordnung (vom _____)

Datum	Schutzzone I		Schutzzone II		Schutzzone III	
20 _____	Beobachtung <small>(Datum, Vorkommnisse, Maßnahmen)</small>	durch <small>(Kürzel)</small>	Beobachtung <small>(Datum, Vorkommnisse, Maßnahmen)</small>	durch <small>(Kürzel)</small>	Beobachtung <small>(Datum, Vorkommnisse, Maßnahmen)</small>	durch <small>(Kürzel)</small>
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

Diese Dokumentation ist aufzubewahren bis **20**_____